
**Gesetz
über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 860.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV)¹,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Leistungsangeboten, die ihrem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf entsprechen und deren Finanzierung.

² Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten als soziales Leistungsangebot nach dem Gesetz vom ???.??.2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)².

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz

a sollen dem Menschen mit Behinderungen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen,

¹) BSG 101.1

²) BSG ???.

- b richten sich nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen aus,
- c sind qualitativ angemessen sowie wirkungsorientiert und werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft,
- d sind subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Privatversicherungen.

² Das Gesetz basiert auf der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Arten des Leistungsbezugs.

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen.

² Die Gemeinden können die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 unterstützen.

Art. 4 *Menschen mit Behinderungen*

¹ Im Sinne dieses Gesetzes als Menschen mit Behinderungen gelten volljährige Personen, die aufgrund einer Behinderung Anspruch haben auf

- a eine Rente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁾ oder
- b eine Hilflosenentschädigung nach dem IVG, nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)²⁾ oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG)³⁾.

² Als Menschen mit Behinderungen gelten auch Personen, die die Altersgrenze nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴⁾ erreicht haben und unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze Leistungen nach diesem Gesetz bezogen haben.

³ Minderjährige mit Behinderungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Juni 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁵⁾ haben dann einen Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzes, wenn bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstehen würde, die den Erfolg einer abgeschlossenen Massnahme gefährdet und sie aufgrund ihrer Behinderungen

¹⁾ SR 831.20

²⁾ SR 832.20

³⁾ SR 833.1

⁴⁾ SR 831.10

⁵⁾ SR 830.1

- a ein besonderes Volksschulangebot nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁾ besucht und wenige Monate vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben oder
- b im Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzgesetz, KFSG)³⁾ vorgesehenen Angebote genutzt und wenige Monate vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen.

⁴⁾ Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten oder die Personengruppen eingrenzen.

2 Leistungen

2.1 Leistungsarten

Art. 5

¹⁾ Die Leistungsangebote nach diesem Gesetz umfassen

- a individuelle Unterstützungsleistungen,
- b nicht durch Personen erbrachte Leistungen zu Gunsten des Menschen mit Behinderungen (nicht-personale Leistungen),
- c ergänzende Leistungsangebote.

²⁾ Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen dem Menschen mit Behinderungen die bedarfsgerechte Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen.

2.2 Individuelle Unterstützungsleistungen

2.2.1 Inhalt

Art. 6

¹⁾ Individuelle Unterstützungsleistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen durch Personen erbrachte Leistungen (personale Leistungen).

²⁾ Sie werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft.

²⁾ BSG 432.210

³⁾ BSG ???

2.2.2 Leistungsansprüche

Art. 7 Voraussetzungen

¹ Anspruch auf individuelle Unterstützungsleistungen hat jede Person mit Behinderung nach Artikel 4 dieses Gesetzes, die

- a Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufenthalt im Kanton hat und
- b einen nicht anderweitig gedeckten individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf aufweist.

² Der Regierungsrat legt einen Mindestbedarf für die Anspruchsberechtigung durch Verordnung fest.

Art. 8 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf individuelle behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen besteht frühestens ab Beginn des Monats nachdem die Leistungsgutsprache verfügt wurde.

² Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt

- a in dem mindestens eine der Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist oder
- b des Todes der unterstützten Person.

2.2.3 Bedarfsermittlung

Art. 9 Verfahren

¹ Die Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs erfolgt mit einem standardisierten Verfahren (Bedarfsermittlungsverfahren).

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gibt das Verfahren vor.

³ Der Regierungsrat regelt das Bedarfsermittlungsverfahren durch Verordnung.

Art. 10 Kosten

¹ Das Verfahren zur Ermittlung und Anerkennung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ist für die betroffenen Personen kostenlos.

Art. 11 *Leistungsgutsprache*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion verfügt gestützt auf das Ergebnis des Bedarfsermittlungsverfahrens und subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen eine Leistungsgutsprache zum Bezug von individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen.

² Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin oder von Amtes wegen überprüft werden.

³ Die Leistungsgutsprache legt die einzelnen Leistungen fest und begrenzt diese. Der Regierungsrat kann die maximale Höhe und Ausführungen zur Subsidiarität festlegen.

Art. 12 *Abklärungsstelle*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine oder mehrere fachlich geeignete Stellen mit der Durchführung des Bedarfsermittlungsverfahrens beauftragen.

² Der Regierungsrat legt weitere Anforderungen und Aufgaben fest.

2.2.4 Leistungsbezug**Art. 13** *Arten*

¹ Die unterstützte Person kann im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache insbesondere die folgenden personalen Leistungen zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs beziehen:

- a Betreuung,
- b Therapie,
- c Gesundheitsleistungen,
- d Begleitung,
- e Beratung,
- f Unterstützung bei der sozialen Teilhabe,
- g Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der Unterstützungsleistungen.

² Zum Bezug weiterer Leistungen kann ihr in einem geringen Umfang ein Freibetrag gewährt werden

³ Der Regierungsrat

- a legt die Höhe des Freibetrags durch Verordnung fest,

b führt in der Verordnung die weiteren Leistungen und deren Voraussetzungen näher aus.

Art. 14 *Wahlfreiheit*

¹ Die unterstützte Person hat im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache grundsätzlich die Wahl zum Leistungsbezug

a in Wohnheimen, privaten Haushalten oder Tagesstätten mit Standort im Kanton,

b bei Assistenzdienstleistern, die im Kanton tätig sind,

c bei einer von ihr angestellten Assistenzperson.

² Der Leistungsbezug im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)¹⁾ bleibt vorbehalten.

³ Der Regierungsrat kann die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken.

⁴ Er legt fest, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.

Art. 15 *Vorsorgliche Beiträge*

¹ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion durch Verfügung ausnahmsweise Beiträge an Menschen mit Behinderungen gewähren, die

a sich erstmalig im Bedarfsermittlungsverfahren befinden und

b bereits während des Bedarfsermittlungsverfahrens dringend auf Unterstützung nach diesem Gesetz angewiesen sind.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion richtet die Beiträge direkt dem Leistungserbringer aus. Die Wahlfreiheit beim Leistungsbezug kann eingeschränkt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

2.2.5 Pflichten

Art. 16 *Pflichten und Mitteilung*

¹ Der Mensch mit Behinderungen bzw. seine gesetzliche Vertretung ist verpflichtet,

a bei der Ermittlung des individuellen behinderungsbedingten Bedarfs mitzuwirken,

¹⁾ BSG 862.71

- b der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bzw. der von ihr beauftragten Dritten, die in Zusammenhang mit der Anspruchs- und Bedarfsermittlung, Leistungsbemessung, Kontrolle der bezogenen Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,
- c die im Gesuch erwähnten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bzw. der von ihr beauftragten Dritten die in Zusammenhang mit der Anspruchs- und Bedarfsermittlung, Leistungsbemessung, Kontrolle der bezogenen Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,
- d zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen auszuschöpfen und der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bekannt zu geben.

² Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern, ihren Angehörigen, Leistungserbringern oder Dritten, denen die Leistung zukommt der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion zu melden.

Art. 17 *Pflichtverletzungen und Folgen*

¹ Kommt der Mensch mit Behinderungen seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nach und werden diese auch nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, entscheidet die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ein Nichteintreten auf das Gesuch oder eine Leistungskürzung. Ausnahmsweise entscheidet sie gemäss den Akten.

² Kommt der Mensch mit Behinderungen seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen, werden die Leistungen um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung reduziert.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungen, die in Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflicht unrechtmässig bezogen worden sind oder die zweckentfremdet verwendet wurden, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.

2.2.6 Assistenzleistungen

Art. 18 *Anforderungen*

¹ Als Erbringerin oder Erbringer von Assistenzleistungen gilt eine juristische oder natürliche Person, die gegen Entgelt ambulante personale Unterstützungsleistungen für Personen zur Deckung von deren individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs erbringt.

² Die Assistenzleistung kann erbracht werden im Angestelltenverhältnis (Assistenzperson) oder im Auftragsverhältnis (Assistenzdienstleister).

³ Der Regierungsrat kann Anforderungen an Erbringerinnen und Erbringer von Assistenzleistungen festlegen, namentlich Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.

Art. 19 *Beistandspersonen*

¹ Personen, die als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand für eine unterstützte Person eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen abrechnen.

² Andere Personen, die als Beiständin oder Beistand für eine unterstützte Person eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen in Form von Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der Unterstützungsleistungen abrechnen.

³ Der Regierungsrat kann die Erbringung von Assistenzleistung durch Beistände und Beiständinnen weiter einschränken.

Art. 20 *Angehörige*

¹ Angehörige einer unterstützten Person können für diese in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen abrechnen.

² Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten

- a* in direkter Linie Verwandte,
- b* in der Seitenlinie Verwandte bis zum zweiten Grad,
- c* Ehegatten,
- d* eingetragene Partnerinnen und Partner,
- e* Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner.

³ Der Regierungsrat kann die Erbringung von Assistenzleistung durch Angehörige an Bedingungen knüpfen oder weiter einschränken.

2.3 Nicht-personale Leistungen

Art. 21

¹ Nicht-personale Leistungen umfassen insbesondere Kosten für die erforderliche Infrastruktur, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten des Menschen mit Behinderungen sowie die allenfalls anfallenden Lebenshaltungskosten.

2.4 Ergänzende Leistungsangebote

Art. 22 *Zweck und Inhalt*

¹ Die ergänzenden Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der kantonalen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.

² Sie beinhalten insbesondere:

- a Transportangebote zur sozialen Teilhabe,
- b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen,
- c weitere ergänzende Leistungsangebote.

Art. 23 *Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sichert die Bereitstellung von Plätzen in geeigneten Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung, deren Platzierung sich besonders anspruchsvoll gestaltet.

² Die aufnehmenden Wohnheime arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusammen und tauschen sich regelmässig aus.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann eine geeignete unabhängige Stelle mit der Planung, Koordination und Beratung beauftragen. Diese ist am Case Management nach Absatz 2 beteiligt.

2.5 Finanzierung

2.5.1 Individuelle Unterstützungsleistungen

Art. 24 *Vergütung*

¹ Der Regierungsrat legt in Abhängigkeit der Zielgruppe und der Bedarfsstufe die Tarife aufgrund von Normkosten fest.

Art. 25 *Abrechnung*

¹ Die Leistungserbringer oder die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger oder deren gesetzliche Vertretungen rechnen die bezogenen Leistungen im Rahmen der Leistungsgutsprache bei der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ab.

² Rechnen die Leistungserbringer die Leistungen direkt bei der zuständigen Stelle der GSI ab, sind diese durch die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu genehmigen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 26 *Auszahlung*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion richtet die Beiträge für individuelle Unterstützungsleistungen den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern oder direkt den Leistungserbringern aus.

² Die Beiträge werden ausgerichtet

a im Rahmen der Leistungsgutsprache,

b bei effektivem Leistungsbezug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte.

Art. 27 *Vorschusszahlung*

¹ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern durch Verfügung eine Vorschusszahlung in maximal der Höhe ihres durchschnittlichen monatlichen Unterstützungsbedarfs im ambulanten Bereich gemäss Leistungsgutsprache gewähren.

² Der Regierungsrat regelt die Rückzahlung eines allfälligen Vorschusses im Todesfall der unterstützten Person.

Art. 28 *Nähere Vorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften zu den Tarifen sowie den Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten.

² Der Regierungsrat regelt die Auszahlungen an Angehörige sowie den Anspruch der Leistungserbringer im Todesfall der unterstützten Person.

2.5.2 Betriebsbeiträge

Art. 29 *Beiträge an Tagesstätten*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gewährt Tagesstätten Beiträge für Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung, insbesondere Infrastruktur, Organisation und Administration.

² Beiträge erhalten Tagesstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 40 f.) verfügen.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten fest. Diese können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.

Art. 30 *Beiträge an Werkstätten*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gewährt Werkstätten Beiträge für Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung, insbesondere Betreuung, Infrastruktur, Organisation und Administration.

² Beiträge erhalten Werkstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 40 f.) verfügen.

³ Die Leistungen werden nach im Voraus festgelegten Beiträgen oder pauschal abgegolten.

Art. 31 *Beiträge an übrige Leistungserbringer*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an weitere Leistungserbringer gewähren.

² Die Leistungen werden nach im Voraus festgelegten Beiträgen oder pauschal abgegolten.

Art. 32 *Investitionen*

¹ Die Finanzierung der Infrastruktur von Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten erfolgt über Infrastrukturanteile der Tarife und Betriebsbeiträge.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Ausnahmefälle, in denen Investitionsbeiträge nach den Bestimmungen des SLG gewährt werden.

Art. 33 *Rückerstattung Infrastrukturanteil*

¹ Leistungserbringer haben bei einer Betriebsschliessung, Veräusserung an einen Leistungserbringer ohne Anerkennung oder Aufgabe der Tätigkeit den nicht oder nicht zweckgemäss eingesetzten Infrastrukturanteil aus erhaltenen Staatsbeiträgen dem Kanton zurückzuerstatten.

3 Datenbearbeitung

Art. 34 *Datenbearbeitung und –bekanntgabe*

¹ Die folgenden Stellen dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Abklärung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben:

- a* die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie die von ihr beauftragten Dritten,
- b* die für die Durchführung der Bedarfsermittlung zuständige Stelle,
- c* die Leistungserbringer nach diesem Gesetz,
- d* die Ausgleichskasse des Kantons Bern,
- e* die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung,
- f* die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

² Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.

³ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:

- a* Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der sozialen Hilfe,
- b* Angaben zum Haushalt,
- c* Angaben zur Gesundheit.

Art. 35 *Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen*

¹ Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer sowie die Stelle nach Artikel 23 Absatz 3 und die Abklärungsstelle nach Artikel 15 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand über Menschen mit Behinderung weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Art. 36 *Verwendung der AHV-Versichertennummer*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, von ihr beauftragte Dritte, Leistungserbringer sowie die Abklärungsstellen sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer nach AHVG systematisch zu verwenden.

4 Steuerung**Art. 37**

¹ Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung erfolgt anhand einer periodischen Bedarfsplanung.

² Die Leistungserbringer wirken an der Bedarfsplanung mit. Sie stellen insbesondere die für die Planung grundlegenden Informationen zur Verfügung.

5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung**5.1 Bewilligungspflicht****Art. 38**

¹ Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht.

5.2 Meldepflicht**Art. 39**

¹ Wer Assistenzleistungen erbringt, ist gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion meldepflichtig.

5.3 Anerkennung

Art. 40 *Erteilung*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹⁾ eine Anerkennung erteilen.

² Sie kann die Anerkennung einer juristischen Personen erteilen, wenn

- a diese die Anerkennungsvoraussetzungen nach IFEG erfüllen,
- b das Angebot der Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht.

³ Der Regierungsrat legt weitere Voraussetzungen durch Verordnung fest.

⁴ Die Anerkennung wird befristet erteilt.

Art. 41 *Entzug*

¹ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion entzieht die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

6 Ausgabenbewilligung

Art. 42 *Rahmenkredit*

¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der nicht-personalen Leistungen und der ergänzenden Leistungen.

Art. 43 *Investitionsbeiträge. Bürgschaften und Darlehen*

¹ Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen werden vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis durch Verordnung ganz oder teilweise der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.

Art. 44 *Individuelle Unterstützungsleistungen*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bewilligt die Ausgaben für die individuellen Unterstützungsleistungen.

¹⁾ SR 831.26

7 Ausführungsbestimmungen

Art. 45

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

8 Übergangsbestimmungen

8.1 Einführungsphase

Art. 46 *Dauer*

¹ Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten als Einführungsphase.

Art. 47 *Rechtsanspruch*

¹ Während der Dauer der Einführungsphase nach Artikel 46 besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

Art. 48 *Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger*

¹ Personen, die bereits institutionelle Leistungsangebote der Behindertenhilfe nach dem bisherigen Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ nutzen, werden nach Aufforderung der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ins neue System überführt.

² Bis zu diesem Zeitpunkt können sie weiterhin Leistungen gestützt auf das SHG beziehen.

Art. 49 *Leistungserbringer*

¹ Nach bisherigen Recht geschlossene Leistungsverträge verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungsphase dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

8.2 Altrechtlich gewährte Investitionsbeiträge

Art. 50 *Amortisationsdauer*

¹ Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge nach der Sozialhilfegesetzgebung gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.

¹⁾ BSG 860.1

² Investitionsbeiträge nach Absatz 1 sind im Verhältnis der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten. Der Regierungsrat legt die Berechnung der anrechenbaren Investitionsbeiträge fest und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ausgerichtete Investitionsbeiträge teilweise oder vollumfänglich nicht anrechenbar sind.

Art. 51 *Rückerstattung*

¹ Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den nach Artikel 50 Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückzubezahlen.

² Für die Heime, die von der Möglichkeit nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, wird für die Festlegung der höchstmöglich anrechenbaren Kosten ein tieferer Betrag festgelegt, bis der nach Massgabe von Artikel 50 Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.

³ Für die Werk- und Tagesstätten, die von der Möglichkeit gemäss nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, kürzt die zuständige Stelle der Direktion die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang des für die Infrastruktur vorgesehenen Anteils, bis der nach Massgabe von Artikel Absatz 2 rückerstattungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.

II.

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe sowie das Gewähren von Leistungen.

Art. 8c Abs. 2, Abs. 3

² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

- e **(geändert)** die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben,

³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- c **(geändert)** der Integration der unterstützten Person oder
- d **(geändert)** der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz.
- e *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

d *Aufgehoben.*

Art. 15 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 21

Aufgehoben.

Titel nach Art. 57

4 *(aufgehoben)*

Titel nach Titel 4

4.1 *(aufgehoben)*

Art. 58

Aufgehoben.

Art. 59

Aufgehoben.

Art. 60

Aufgehoben.

Art. 60a

Aufgehoben.

Art. 61

Aufgehoben.

Art. 62

Aufgehoben.

Art. 63

Aufgehoben.

Art. 64

Aufgehoben.

Titel nach Art. 64

4.2 (aufgehoben)

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66

Aufgehoben.

Art. 66a

Aufgehoben.

Art. 66b

Aufgehoben.

Art. 66c

Aufgehoben.

Art. 66d

Aufgehoben.

Art. 66e

Aufgehoben.

Art. 66f

Aufgehoben.

Art. 66g

Aufgehoben.

Titel nach Art. 66g

4.3 (aufgehoben)

Art. 67

Aufgehoben.

Art. 68

Aufgehoben.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

Art. 71

Aufgehoben.

Art. 71a

Aufgehoben.

Art. 72

Aufgehoben.

Art. 73

Aufgehoben.

Titel nach Art. 73

4.4 (aufgehoben)

Art. 74

Aufgehoben.

Art. 74a

Aufgehoben.

Art. 74b

Aufgehoben.

Art. 74c

Aufgehoben.

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 75a

Aufgehoben.

Art. 76

Aufgehoben.

Art. 77

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77

4.4a (aufgehoben)

Art. 77a

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77a

4a (aufgehoben)

Titel nach Titel 4a

4a.1 (aufgehoben)

Art. 77b

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77b

4a.2 (aufgehoben)

Art. 77c

Aufgehoben.

Art. 77d

Aufgehoben.

Art. 77e

Aufgehoben.

Art. 77f

Aufgehoben.

Art. 77g

Aufgehoben.

Art. 77h

Aufgehoben.

Art. 77i

Aufgehoben.

Art. 77k

Aufgehoben.

Titel nach Art. 77k
4a.3 (aufgehoben)**Art. 77l**

Aufgehoben.

Art. 77m

Aufgehoben.

Art. 77n

Aufgehoben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]